

Vernehmlassungsentwurf vom ...

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele [EGzBGS] ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)², das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom ... (GSK....)³ und die Interkantonale Vereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung von Geldspielen vom ... (IKV....)⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz will die bundesrechtskonforme Verwendung der Reingewinne aus Geldspielen sicherstellen und den Gefahren von Gross- und Kleinspielen Rechnung tragen.

§ 2 Fonds

¹ Als Spezialfonds im Sinne von Art. 44 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG)⁵ bestehen:

- a) der Lotteriefonds für die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten bei Grossspielen;
- b) der Spielsuchtpräventionsfonds für die, mit Zweckbindung gemäss Art. 64 GSK, an die Kantone verteilten Gelder.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, die beiden Fonds entsprechend ihrer Zweckbindung in Unterkategorien aufzuteilen.

II. Grossspiele

§ 3 1. Zulässigkeit von Grossspielen

Im Kanton Schwyz sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Grossspiele zulässig.

§ 4 2. Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Spielsuchtpräventionsfonds auszurichten, soweit er diese Aufgabe nicht einem Departement oder Amt delegiert hat.

² Die Verwaltung der beiden Fonds obliegt dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement oder Amt.

³ Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht über die Mittelverteilung und -verwendung aus.

Vernehmlassungsentwurf vom ...

§ 5 3. Zweckbestimmung des Lotteriefonds

¹ Aus dem Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

² Insbesondere können unterstützt werden:

- a) Projekte der Not- und Aufbauhilfe im Kanton, in der Schweiz und im Ausland;
- b) Organisationen und Projekte mit karitativer oder sozialer Zielsetzung;
- c) Kulturträger sowie kulturelle Veranstaltungen und Projekte;
- d) Organisationen und Projekte, die der Erhaltung, dem Schutz, der Pflege, der Erforschung und der Dokumentation des kulturellen oder historischen Erbes sowie des Landschafts- und Ortsbildes im Kanton dienen;
- e) Sportorganisationen, Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung, Sportinfrastruktur, Leistungszentren und Stützpunkte, Sporttalente und Auszeichnungen.

³ Mit der Ausrichtung eines Beitrags kann dessen Empfänger verpflichtet werden, dem zuständigen Departement oder Amt über die Verwendung und Wirkung des Beitrags Bericht zu erstatten.

§ 6 4. Zweckbestimmung des Spielsuchtpräventionsfonds

¹ Beiträge können für folgende Projekte verwendet werden:

- a) Spielsuchtprävention;
- b) Spielsuchtbekämpfung;
- c) Früherkennung von Spielsuchtgefährdeten;
- d) Bekämpfung von spielsuchtbedingten sozialen oder familiären Problemen.

² Der Nutzen eines Projekts muss einen direkten Bezug zum Kanton haben oder an Personen aus dem Kanton gerichtet sein.

§ 7 5. Verfahren

¹ Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge aus dem Lotterie- und dem Spielsuchtpräventionsfonds fest und regelt das Verfahren.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

III. Kleinspiele

§ 8 1. Zulässigkeit von Kleinspielen

¹ Im Kanton Schwyz sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Kleinspiele zulässig.

² Es sind auch Kleinlotterien erlaubt, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden.

§ 9 2. Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bezeichnet ein Departement oder Amt als Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

2

² Der Regierungsrat wird zur Gewährung einer transparenten Spielkonzeption und -durchführung ermächtigt, weitere Einschränkungen für alle im Kanton Schwyz erlaubten Kleinspiele vorzusehen. Es sind dies insbesondere Einschränkungen in spieltechnischer, organisatorischer, örtlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht.

§ 10 3. Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass
a) Zulässigkeit

¹ Wer Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass durchführen will, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Eine Bewilligung zur Durchführung einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass wird erteilt, wenn der Veranstalter:

- a) eine juristische Person mit Sitz im Kanton Schwyz ist;
- b) Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet oder wenn der Veranstalter sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGS widmet und die Reingewinne für eigene Zwecke verwendet;
- c) einen guten Ruf geniesst;
- d) Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leistet.

³ Pro Veranstalter wird maximal eine Bewilligung pro Kalenderjahr erteilt, welche zur Durchführung des Spiels an maximal zwei Tagen berechtigt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten zum Bewilligungsverfahren.

§ 11 b) Durchführung

¹ Kaufpreise der einzelnen Lose werden vom Regierungsrat festgelegt.

² Die Gewinnsumme muss mindestens 50 Prozent der Los- oder Kartenverkaufssumme betragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Gewährung eines transparenten und einwandfreien Geschäfts- und Spielbetriebs.

⁴ Ein Veranstalter hat der Aufsichts- und Vollzugsbehörde jederzeit zweckdienliche Auskunft zu erteilen und hat ihr Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 12 c) Abgaben

¹ Für die Durchführung werden von der Aufsichts- und Vollzugsbehörde Abgaben erhoben, wenn die Einsatz- oder die Lossumme Fr. 5000.-- übersteigt.

² Die Abgabe beträgt 5 bis 10 Prozent der Einsatz- oder der Lossumme.

³ Der Regierungsrat legt die Abgaben innerhalb dieses Rahmens nach Massgabe der Einsätze fest.

§ 13 4. Gebühren

Für die Bewilligungen von Kleinspielen und für den Erlass von Verfügungen erhebt die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975⁶.

IV. Strafen und Verwaltungsmassnahmen

§ 14

¹ Im Zusammenhang mit Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich

- a) ohne die dafür nötige Bewilligung Spiele durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;
- b) Werbung für nicht bewilligte Spiele macht;
- c) bewirkt, dass ein Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert wird;
- d) einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann bei festgestellten Verstössen dem Veranstalter jeglicher Arten von Kleinspielen die Bewilligung während einem bis fünf Jahren verweigern. In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 1. Übergangsbestimmungen

¹ Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

² Bestehende Bewilligungen für Geschicklichkeitsspielgeräte werden letztmals für das Jahr 2020 nach bisherigem Recht verlängert, sofern noch keine Bewilligungen der interkantonalen Behörde vorliegt.

§ 16 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Kantonales Gesetz über die Lotterien und Wetten vom 8. April 1998⁷;
- b) Gesetz über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten vom 18. September 1980⁸.

§ 17 3. Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SR 935.51.

³ SRSZ... [SRSZ Nr. für Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat].

⁴ SRSZ... [SRSZ Nr. für die Interkantonale Vereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung von Geldspielen].

⁵ SRSZ 144.110.

⁶ SRSZ 173.111.

⁷ GS 19-301.

⁸ GS 17-251.